

4112

KR-Nr. 279/2002

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 279/2002
betreffend Auflösung der offenen Drogenszene
im Langstrassenquartier**

(vom 1. Oktober 2003)

Der Kantonsrat hat am 11. November 2002 folgendes von Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, am 23. September 2002 eingereichte dringliche Postulat dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die offene Drogenszene im Langstrassenquartier dringend und nachhaltig aufzulösen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Anlass für die Bereitschaft, das dringliche Postulat KR-Nr. 279/2002 entgegenzunehmen, bildeten die bereits seitens der Stadt Zürich eingeleiteten Massnahmen im Rahmen des Projektes «Langstrasse Plus» sowie das dabei zum Ausdruck gebrachte Einverständnis des Kantons, die Stadt Zürich nötigenfalls auf Ersuchen hin bei den polizeilichen Gemeindeaufgaben im Langstrassenquartier zu unterstützen. Die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Langstrassenquartier obliegt der Stadt Zürich. Die Stadt hat in den letzten Wochen wiederholt bekräftigt, dass sie dieser Verantwortung, insbesondere mit der neuen Einsatzgruppe «Brennpunkt» der Stadtpolizei, nachkommen will. Bei der Würdigung der Sicherheitslage in einer Gemeinde orientiert sich der Kanton an der Einschätzung der zuständigen kommunalen, im Fall der Langstrasse an jener der städtischen Behörden. Die Zurückhaltung, die sich der Regierungsrat beim Bericht zum vorliegenden Postulat auferlegt, respektiert diese kommunale Zuständigkeit auch als Ausfluss der Gemeindeautonomie.

Die Lage im Langstrassenquartier ist nicht mit der ausserordentlichen Situation einer offenen Drogenszene zu vergleichen, wie sie vor einigen Jahren am Platzspitz oder Letten geherrscht hat. Das Sicherheitsgefühl sowie die Lebensqualität der Quartieranwohner im weiteren Umfeld der Langstrasse werden neben dem in den Strassen wahrnehmbaren Drogenhandel durch das allgemein bekannte übrige Umfeld, das eine Anziehungskraft über die Quartier- und Stadtgrenze hinaus besitzt, beeinträchtigt. Für die zuständigen Behörden stellt die Überlagerung eines Wohnquartiers mit Unterhaltungs- und Vergnügungsgewerbe, Drogenhandel und Prostitution sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Begleiterscheinungen und Immissionen, wie Lärm, Verkehr und Unrat, eine nicht einfach zu lösende Aufgabe dar, bei der es vordringlich gilt, kriminelle Auswüchse einzudämmen und den Anwohnern ein sozialverträgliches Quartierleben zu ermöglichen. Die Komplexität der geschilderten Probleme verlangt eine enge und koordinierte Zusammenarbeit verschiedener städtischer Behörden. Das von der Stadt Zürich eingeleitete Projekt «Langstrasse PLUS» verfolgt gerade das Ziel, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung für die ansässige Quartierbevölkerung grundlegend und nachhaltig zu verbessern und stellt die dazu notwendige Vernetzung zwischen den zuständigen Behörden sicher. Der neueste Projektbericht vom Mai 2003 stellt zwar eine Verbesserung der Situation über das gesamte Langstrassenquartier fest, anerkennt aber gleichzeitig, dass vor allem im weiteren Umfeld des oberen Langstrassenquartiers die Situation nach wie vor labil ist.

Die Rolle der Polizei allgemein und insbesondere die neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich haben im Zusammenhang mit der Langstrasse wiederholt Anlass für Diskussionen gegeben. Bereits in der Beantwortung zweier Anfragen hat der Regierungsrat am 20. November 2002 dazu ausführlich Stellung genommen (KR-Nrn. 256 und 257/2002). Wie er auch dort sowie bei der Entgegennahme des vorliegenden Postulats dargelegt hat, obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gemäss § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) dem Gemeinderat. Dieser für die Gemeindeautonomie wichtige Grundsatz hat auch mit der seit über zweieinhalb Jahren zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich geltenden neuen polizeilichen Aufgabenteilung keine Änderung erfahren und ist auch seitens der Stadt unbestritten. Hintergrund dieser heutigen Aufgabenteilung war die Kündigung der Vereinbarung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenerfüllung durch die Stadt, verbunden mit der Forderung nach einer finanziellen Abgeltung durch den Kanton. Im Gegensatz dazu strebte der Kanton keine finanzielle Abgeltung der kriminalpolizeilichen Aufgaben der Stadt Zürich an. Vielmehr wollte er mit der Übernahme sämtlicher Fachgruppen der städti-

sehen Kriminalpolizei diese Aufgabe selber erfüllen und auf diese Weise zu einer Entlastung der städtischen Behörden beitragen. Die heutige Aufgabenteilung ist ein Kompromiss, indem der Kanton nur so weit Mitarbeitende aus den städtischen Fachgruppen übernommen hat, als diese spezialdienstliche kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrgenommen haben. Gemäss Einschätzung der städtischen Behörden betraf dies 168 Stellen. In diesem Umfang sind auf den 1. Januar 2001 Mitarbeitende der Stadtpolizei zur Kantonspolizei übergetreten. Die Stadt hat damit die aus ihrer Sicht notwendigen personellen und operativen Mittel behalten, um für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum auf Stadtgebiet zu sorgen.

Die heute zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich geltende polizeiliche Aufgabenteilung ist gerade darauf ausgerichtet, dass die Stadt weiterhin über diejenigen Mittel verfügt, die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, Jugendproblemen und der Milieuproblematik notwendig sind. Im Rahmen dieses Bestandteils der polizeilichen Grundversorgung ist die Stadt Zürich bei der Wahrnehmung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben für die Bewältigung der typisch mit der städtischen Umgebung verbundene Szenenprobleme verantwortlich. Damit hat die Stadt die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten behalten, um spezifische urbane Probleme, wie sie sich beispielsweise im Langstrassenquartier zeigen, anzugehen. Wie aus der zugehörigen Weisung ausdrücklich hervorgeht, liegt dieser Ansatz auch der Vorlage für ein Polizeiorganisationsgesetz zu Grunde, welches derzeit von der zuständigen Kommission des Kantonsrates beraten wird. Der Regierungsrat würde sich einer Präzisierung im Gesetzestext, welche die Verpflichtung und Zuständigkeit der Stadt Zürich, für die Bewältigung der stadtspezifischen Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, Jugendproblemen und der Milieuproblematik zu sorgen, zum Ausdruck bringt, nicht verschliessen. Gleichzeitig könnte damit ein Anliegen der Stadt Zürich, die kriminalpolizeiliche Grundversorgung genauer zu definieren, auf der Grundlage der heutigen Aufgabenteilung berücksichtigt werden.

Die zeitlich parallel zur polizeilichen Aufgabenteilung ebenfalls vollzogene finanzielle Entlastung der Stadt durch den Kanton ist innerhalb weniger Jahren von Null auf rund 75,5 Mio. Franken (2001) gestiegen. Dieser Betrag ergibt sich aus den Kosten für das zum Kanton übergetretene Personal bei einer gleichzeitigen Entlastung der Stadt von kriminalpolizeilichen Spezialdienstaufgaben und der Abgeltung der ortspolizeilichen Grundversorgung in einem städtischen Umfeld. Diese beträchtliche finanzielle Unterstützung durch den Kanton soll es der Stadt Zürich ermöglichen, die zur Bewältigung stadtspezifi-

scher Sicherheitsprobleme notwendigen Mittel wirkungsvoll einzusetzen. Der Regierungsrat nimmt deshalb die laufende Umsetzung der Reorganisation der Stadtpolizei Zürich (Stapo 200X), die nach Aussagen städtischer Vertreter mit positiven Auswirkungen auf die Sicherheitslage im Langstrassenquartier verbunden ist, sowie die mit der neuen Eingreiftruppe «Brennpunkt» angekündigte Verstärkung der polizeilichen Grundversorgung für städtische Quartiere mit besonderer Gefährdung (z. B. Langstrassenquartier/Seepromenade) mit Befriedigung zur Kenntnis. Darüber hinaus gilt weiterhin, dass die Kantonspolizei die Stadt Zürich bei der polizeilichen Grundversorgung subsidiär und auf deren Ersuchen hin unterstützt. Beleg dafür sind die gemeinsamen Einsätze von Kantons- und Stadtpolizei im Rahmen der weiterhin laufenden Aktionen «Fortissimo».

Abschliessend ist zu betonen, dass die zentralisierten Spezialdienste der Kantonspolizei bei komplexen Drogenfällen, namentlich gegen den organisierten Drogenhandel, im ganzen Kantonsgebiet und damit natürlich auch im Langstrassenquartier ermitteln. Diese Ermittlungen erstrecken sich praktisch immer über die Grenzen einer einzigen Gemeinde hinaus und erfordern in Zusammenarbeit mit Bundes- und ausländischen Behörden oftmals langwierige, personell und technisch aufwendige Operationen. Mit dieser Tätigkeit trägt die Kantonspolizei das Ihre zur Bekämpfung des Drogenhandels im Langstrassenquartier bei.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 279/2002 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Huber	Hirschi